

**Allgemeinverfügung**  
**des Landkreises Greiz vom 12.11.2021**  
**zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von**  
**Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Eindämmung des**  
**Infektionsgeschehens**

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Nr. 3 und Absatz 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30.06.2021, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 29. Oktober 2021 und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) an:

**§ 1 Verweis auf geltendes Thüringer Landesrecht**

Für das Gebiet des Landkreises Greiz gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in ihrer jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.

**§ 2 Erweiterung der Testpflicht**

- (1) Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, Voraussetzung in folgenden weiteren **geschlossenen Räumen**:

- a. zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht bei:
  - der Lieferung und der Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke;
  - nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist;
  - Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie Autohöfen;
- b. bei der Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit gleichzeitig mehr als 30 teilnehmenden Personen; dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne von §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO;
- c. für den Zugang zur Ausübung von Sport in Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen, Fitnessstudios, Sporthallen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten sowie in Saunen; dies gilt nicht für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb nach den Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO und der auf dieser Grundlage erlassenen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport;
- d. zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken, und zwar vor dem erstmaligen Betreten des jeweiligen Beherbergungsbetriebs sowie wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden.

(2) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 wird erfüllt durch:

- a. die Durchführung eines Selbsttestes im Sinne des § 10 Abs.1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Einrichtung;
- b. die Bescheinigung über das Ergebnis eines PCR-Tests, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt;

- c. die Bescheinigung über einen Test mittels eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
  - d. die Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 9 Absatz 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
- (3) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht
- a. für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder und
  - b. asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen.

### **§ 3 Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen**

- (1) Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 ThürSARS-CoV2-IfS-Maßn-VO **in geschlossenen Räumen**, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten, dürfen nur nach den in den in § 2 Abs. 2 Nr. 15 ThürSARS-CoV2-IfS-Maßn-VO genannten Optionsmodellen (2G oder 3GPlus) durchgeführt werden.

Die Wahl des Optionsmodells obliegt dem jeweiligen Veranstalter oder Anbieter. Bei fortgesetzten bzw. mehreren Veranstaltungen nacheinander ist ein Wechsel des Modells möglich. Bei der Anwendung der Optionsmodelle ist § 11a Absatz 2 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu beachten und die Kontaktnachverfolgung nach § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu gewährleisten.

- (2) Abweichend von § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für öffentliche Veranstaltungen **außerhalb geschlossener Räume** eine zulässige Teilnehmerhöchstzahl von 300 Personen, sofern kein Optionsmodell nach § 11a ThürSARS-CoV2-IfS-Maßn-VO gewählt worden ist.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### **§ 5 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### **§ 6 Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. November 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 14. Dezember 2021.
- (2) Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO. Sie muss daher auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.
- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

#### **Begründung**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) der Landkreis Greiz.

Gemäß § 25 Absatz 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat die nach § 2 Absatz 3 ThürlfSGZustVO zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Warnstufe 3 (Frühwarnindikator: Wert von mindestens 200,1 und Schutzwert bei mindestens 12,1 oder der Belastungswert bei mindestens 12,1 Prozent) in Kraft tritt. Nach Absatz 4 des §

25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO tritt die jeweilige Warnstufe in Kraft, wenn der Frühwarnindikator und mindestens der Schutzwert oder der Belastungswert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird.

Am 04.11.2021 wurden der Frühwarnindikator und der Belastungswert an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Greiz überschritten. Damit ist die Warnstufe 3 in Kraft getreten. Am 12.11.2021 beträgt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Greiz 436,5, die Hospitalisierungsinzidenz 9,3 und der Belastungswert im Freistaat Thüringen 22,4 Prozent.

Auf dieser Grundlage wurden in Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis Greiz getroffen.

Die angeordneten Maßnahmen werden im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf Wirksamkeit und Erforderlichkeit geprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Greiz, den 12. November 2021

Martina Schweinsburg  
Landrätin